

Fachbereich/Fachdienst I/3 FD Soziales	Datum 14.11.2013	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0418</b> <b>B01 / S02</b>
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	14.11.2013					
Verwaltungsausschuss	21.11.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

#### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes Ohweg 23 in Barsinghausen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 4.10.2012**

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der bestehenden Benutzungs- und Gebührensatzung des Flüchtlingswohnheims in Barsinghausen in der vorliegenden Fassung, Anlage 2.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESr
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

#### **Auswirkungen auf Haushaltssicherung**

<b>Gesamtkonsolidierungssumme</b>		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>X</b>	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

#### Sachdarstellung 02:

Bei der Anmietung von Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt kommt es vor, dass Nebenkosten direkt an z.B. die EON oder einen zukünftigen Hausmeister(-service) entrichtet werden müssen.

Als Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Kosten über die Benutzungsgebühren ist die Änderungssatzung in Artikel 1 unter "v" umzuformulieren:

Bisherige Fassung: "Bei von Dritten angemieteten Wohnungen (...) richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Miete (einschließlich aller Nebenabgaben wie Betriebskosten, Heizkosten usw.), die von der Stadt Barsinghausen **an den Vermieter** zu entrichten sind. (...)  
Hier muss der Passus "an den Vermieter" gestrichen werden und die Klammern sind zu entfernen. So können sämtliche Nebenkosten in die Kalkulation der Unterbringungskosten eingerechnet und über die Benutzungsgebühr erhoben werden.  
Der Buchstabe „v“ des Artikels 1 lautet dann:

v) In § 9 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Bei von Dritten angemieteten Wohnungen (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Miete **sowie aller Nebenabgaben (wie Betriebskosten, Heizkosten usw.) die von der Stadt Barsinghausen zu entrichten sind**. Diese wird kopfanteilig für die Bewohner festgesetzt.

#### Sachdarstellung 01

Die Asylbewerberunterkunft in Goltern ist voll belegt. Durch die anhaltend hohen Zuweisungen von Asylsuchenden wird ab sofort auch dezentral in Wohnungen untergebracht, die seitens der Stadt Barsinghausen angemietet werden.

Bislang wurden für sechs nicht städtische Wohnungen Mietverträge unterzeichnet, mit weiteren Vermietern wird verhandelt.

Als rechtliche Grundlage für die Einweisung in eine angemietete Wohnung dient die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt, die bisher lediglich für den Ohweg in Goltern formuliert ist.

Mit Hilfe der 2. Änderungssatzung wird die Anwendbarkeit der Satzung auf angemietete Wohnungen erweitert.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung**  
**über die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes, Ohweg 23, in**  
**Barsinghausen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**vom 04.10.2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes, Ohweg 23, in Barsinghausen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.10.2012 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
Satzung über die Benutzung von Unterkünften in Barsinghausen zur Unterbringung von Asylbewerbern und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.10.2012
- b) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Stadt Barsinghausen unterhält zur Unterbringung von Asylbewerbern als öffentliche Einrichtungen
  - a) ein von einem privaten Betreiber angemietetes Wohnheim in Barsinghausen, Ortsteil Goltern, Ohweg 23,
  - b) im Bedarfsfalle, insbesondere bei voller Belegung des Wohnheimes, von Dritten angemietete Wohnungen.
- c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „Das Wohnheim dient“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 genannten Unterkünfte dienen“ zu ersetzen.
- d) In § 1 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „in das Wohnheim“ zu streichen.
- e) In § 1 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „in das Wohnheim“ durch die Wörter „in eine Unterkunft“ zu ersetzen.
- f) In § 1 Absatz 3 sind die Wörter „in das Flüchtlingswohnheim“ zu ersetzen durch die Wörter „in eine Unterkunft“.
- g) In § 2 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „das Wohnheim“ durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.
- h) In § 2 Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter „des Wohnheimes“ durch die Wörter „der Unterkunft“ zu ersetzen.

- i) In § 2 Absatz 4 Satz 1 ist hinter dem Wort „Räume“ einzufügen „ / Wohnungen“.
- j) In § 3 Absatz 1 sind die Wörter „des Wohnheimes und“ durch die Wörter „der Unterkünfte oder“ zu ersetzen.
- k) In § 3 Absatz 2 Nr. 3 sind die Wörter „das Wohnheim“ durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.
- l) In § 3 Absatz 2 Nr. 4 ist hinter dem Wort „Schließung“ einzufügen „,. Kündigung“.
- m) In § 3 Absatz 2 Nr. 5 sind hinter dem Wort „Betreiber“ die Wörter „oder der Mietvertrag der angemieteten Wohnungen“ einzufügen.
- n) In § 4 sind in der Überschrift die Wörter „des Wohnheimes“ durch die Wörter „der Unterkunft“ zu ersetzen.
- o) In § 4 Absatz 2 Nr. 1 sind hinter dem Wort „Räume“ die Wörter „oder Wohnungen“ einzufügen.
- p) In § 4 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „des Wohnheims“ durch die Wörter „der Unterkunft“ zu ersetzen.
- q) In § 4 Absatz 5 sind die Wörter „des Wohnheims“ durch die Wörter „der Unterkunft“ zu ersetzen.
- r) In § 7 sind in der Überschrift die Wörter „dem Wohnheim“ durch die Wörter „der Unterkunft“ zu ersetzen.
- s) In § 7 Absatz 1 Satz 1 ist hinter dem Wort „Betreiber“ einzusetzen „, den Vermieter“.
- t) In § 8 Absatz 1 sind die Wörter „des Wohnheims“ durch die Wörter „der Unterkünfte“ zu ersetzen.
- u) In § 9 wird der bisherige Absatz nun Absatz 1.
- v) In § 9 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
Bei von Dritten angemieteten Wohnungen (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Miete **sowie aller Nebenabgaben (wie Betriebskosten, Heizkosten usw.) die von der Stadt Barsinghausen zu entrichten sind.** Diese wird kopfanteilig für die Bewohner festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den .2013  
Der Bürgermeister

Lahmann

